

# Merkblatt

des Kleingartenverbandes Westhavelland e. V.  
Anerkannte kleingärtnerisch-gemeinnützige Organisation  
Genthiner Strasse 108 · 14712 Rathenow

Telefon: (03385) 511921 · Fax: (03385) 511921 · Email: [info@gartenfreunde-westhavelland.de](mailto:info@gartenfreunde-westhavelland.de)



Betreff: Kleingärtnerische Nutzung

Nach dem Kommentar von Dr. Mainczyk zum § 1 Absatz 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz in Randnummer 9 darf die Erholungsnutzung der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Der Flächenanteil der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung muß dem zu Folge überwiegen, also mehr als 51 % der Gartenfläche ausmachen.

1. Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf gehören:

- Obst- und Gemüseanbau mindestens auf einem Drittel der Gartenfläche (einschließlich der unter Kaltgewächshäusern und Folienzelten entsprechend der Gartenordnung sowie unter Folientunneln und Frühbeetkästen liegenden Anbauflächen)
- Gemüse- und Obstspaliere sowie Beerenobsthecken entsprechend der Gartenordnung
- Kräuter, Blumen, Blumensträucher und Zierstauden
- Futter für die Kleintierhaltung,
- Bienenhaltung,
- Komposthaufen,
- rechtmäßig errichtete Laube für Lagerung von Sämereien, Gartenfrüchten und -geräten, also alles, was der Fruchtziehung im weitesten Sinne dient.

2. Zur Erholungsnutzung gehören:

- rechtmäßig errichtete Laube und rechtmäßig errichtete andere Bauten soweit sie dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners dienen,
- rechtmäßig errichtete Terrasse, Veranda oder Freisitze,
- versiegelte Flächen (außer Ortbeton) entsprechend der Gartenordnung,
- Kinderspielhäuser entsprechend der Gartenordnung,
- sonstige genehmigte, der kleingärtnerischen Nutzung dienende Bauten (außer Gewächshaus, Folienzelte, Folientunnel und Frühbeetkästen),
- Hollywoodschaukel und Sitzcken,
- Rasen und Liegewiesen,
- Koniferen, Ziersträucher und Zierbäume, die im ausgewachsenen Zustand 2,50 m nicht überschreiten, sowie Hecken aus diesen Pflanzenarten entsprechend der Gartenordnung
- Zierpflanzenteiche, Wasserpflanzenteiche und Biotope entsprechend der Gartenordnung,
- zeitweilig aufgestellte Schwimmbecken und Zelte entsprechend der Gartenordnung.

3. Unversiegelte Wege sind der sie jeweils vorwiegend umgebenden Nutzung zuzuordnen.

4. Unzulässig, weil mit der kleingärtnerischen Nutzung nicht vereinbar, sind:

- Waldbäume (alle Bäume außer veredelte Obstbaumarten; typische Garten- und Parkbäume ausländischer Herkunft, die in Deutschland nicht bestandsmäßig im Wald angebaut werden.)
- Bäume (außer Obstbäume), die im ausgewachsenen Zustand höher als 2,50 m werden,
- reine Streuobst- oder Beerenobstwiesen oder Monokulturen,
- Hecken, Gartenteiche und Biotope, die nicht der Rahmengartenordnung entsprechen,
- Kleintierhaltung (Ausnahmen: nach §20 a Bundeskleingartengesetz Nr.7, vertragliche Erlaubnis und Bienenhaltung),
- sämtliche Schwarzbauten, z.B.: zweites Gebäude, auch Metall-Gerätehäuser
- alle Baulichkeiten, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen,
- Folienzelte und Gewächshäuser, die nicht der Rahmengartenordnung entsprechen,
- Versiegelungen mit Ortbeton,
- jegliche gewerblichen Nutzungen,
- reine Erholungsnutzung,
- dauerndes Wohnen in der Gartenlaube (Ausnahme: nach §20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz),
- und Parken und Abstellen von Booten, Wohnwagen und Wohnmobilen im Kleingarten.